



Leitfaden zur Zertifizierung der vorbildlichen Kaninchenhaltung

Allgemeines

Unsere Kaninchen werden in Ställen oder Gehegen gehalten, sie werden sorgfältig gepflegt und betreut. Unsere Kaninchen stammen vom Wildkaninchen ab. Bei der Haltung von Kaninchen spricht man von Haus-, Heim-, Mast- oder Rassekaninchen. Kaninchen gedeihen nur bei guter Haltung und Betreuung.

In der Rassekaninchenzucht wird darauf geachtet, dass sich die Tiere nicht plagen oder verletzen können, dass sie unverseht heranwachsen und gesund bleiben.

Die Schweizerische Tierschutzgesetzgebung (Tierschutzgesetz TSchG 455 und Tierschutzverordnung TSchV 455.1) schreibt vor, dass die Würde und das Wohlergehen der Tiere zu schützen sind.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html#a1>

Dass, wer mit Tieren umgeht, deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen hat und dass niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder seine Würde missachten darf.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html#a4>

Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen und ihnen die notwendige Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft gewähren.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html#a3> Die Tierschutzverordnung verlangt, dass Tiere so gehalten werden müssen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a3>

Die Grundlagen zur Haltung von Kaninchen sind in der Broschüre „Kaninchen richtig halten“ nachzulesen, zu finden im Tierschutzportal des Bundesamtes für Veterinärwesen

<http://www.bvet.admin.ch/tsp/index.html?lang=de>

<http://www.blv.admin.ch/tsp/02262/index.html?lang=de>

Kleintiere Schweiz und seine Fachverbände wollen dies, und fördern deshalb die tiergerechte Haltung und möchten vorbildliche Haltungen zertifizieren.

Die Grundlagen für die Durchführung der Zertifizierung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen mit 33 Fragen zu folgenden Bereichen:

- Kenntnis und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- Unterbringung, Anlagen und Transportbehälter
- Gesundheit und Hygiene
- Fütterung
- Grundkenntnisse zur Rassekaninchenzucht
- Allgemeiner Eindruck

Die Zertifizierung von Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren.



Sie umfasst Folgendes:

- Haltung zum Wohl der Tiere
- Grundkenntnisse über die Kaninchen
- Wissen um gesetzliche Vorgaben der Tierhaltung
- Standardkenntnisse (Standard 03)
- Abonnement der „Tierwelt“ als offizielles Publikationsorgan
- Mitgliedschaft in einem Verein oder Klub und Rassekaninchen Schweiz

Wir unterscheiden bei der Zertifizierung zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung: erfüllt / nicht erfüllt respektive erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt.

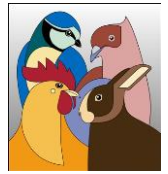
Entscheidend für die Zertifizierung der vorbildlichen Haltung von Kaninchen sind primär die zwingend zu erfüllenden Auflagen („erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ entscheidet, Fragen 1.6, 2.1 bis 2.8, 3.2, 4.1, 4.4).

Von den andern Anforderungen dürfen max. 10% mit „nicht erfüllt“ und 20% mit „zu verbessern“ eingestuft werden. Das gilt auch bei der Rezertifizierung.

Verbesserungen sind immer anzustreben.

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung (Zertifizierung) darf weiter Folgendes erwartet werden:

- Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
- Wissen auf dem aktuellen Stand halten, Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen
- Pflege von Kameradschaft. Bereitschaft, andere zu unterstützen
- Engagement im Verein, Klub und Verband



1. Grundlagenkenntnisse

Die Anforderungen für die Zucht und Haltung von Kaninchen basieren auf folgenden Grundlagen:

1.1 Geltende Tierschutzgesetzgebung

Tierschutzgesetz (TschG) und Tierschutzverordnung (TschV)

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/> und

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/>

Neu- und Rezertifizierungen müssen dem neuen Tierschutzgesetz entsprechen. Ausnahmen sind die Tierschutzverordnungen mit Übergangsfristen, die bauliche Veränderung verlangen und nur über ein Baugesuch an die Behörde bewilligt werden. Hier kann bei Neu- und Rezertifizierungen während der Übergangsfrist ein „zu verbessern“ im Fragebogen eingefügt und angekreuzt werden. Bei einer nächsten Nachkontrolle oder Rezertifizierung muss aber mindestens ein offizielles Baugesuch vorliegen. Nach Ablauf der Übergangsfrist gelten die Tierschutzverordnungen ohne Ausnahme. Bauten, die nach der Einführung der neuen Tierschutzverordnung erstellt wurden, können keine Übergangsfrist beanspruchen.

1.2 Infos über Kaninchen vom Bundesamt für Veterinärwesen

Das BLV orientiert im Tierschutzportal „Tiere richtig halten“ <http://www.meinheimtier.ch/de> zum Verhalten der Kaninchen, zur tiergerechten Haltung (inklusive dem Einrichten von Stall und Gehege) und über bestimmte Artikel der Tierschutzverordnung zur Kaninchenhaltung, sowie über die Stallgrössen für die vier Kategorien (Zwerg-, Klein-, Mittel- und Grossrassen) und für die Jungtiere.

1.3 Kantonale Bestimmungen

Auf Stufe Kanton ist der Kantonstierarzt und/oder das kantonale Veterinäramt unser Ansprechpartner. Hier werden die Ausstellungsbewilligungen erteilt und Entscheide getroffen bei Krankheitsausbrüchen oder Seuchengefahren.

Auch sind diese Stellen zuständig, falls die Haltung von Tieren nicht in Ordnung ist, respektive bei entsprechenden Klagen.

<http://www.blv.admin.ch/org/04812/04813/05241/index.html?lang=de>

1.4 Meldepflichtige Krankheiten

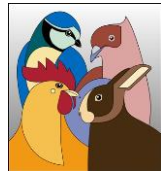
Die Myxomatose ist eine zu bekämpfende Seuche und die virale hämorrhagische Krankheit der Kaninchen eine zu überwachende Seuche, beide müssen dem Tierarzt gemeldet werden

1.5 Statuten Verein und Verband

Die Angelegenheiten zur Rassekaninchenzucht sind in den Statuten und Reglementen der Vereine, von Rassekaninchen Schweiz und von Kleintiere Schweiz geregelt. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist Mitglied eines Vereins oder Klubs und Rassekaninchen Schweiz und hat Grundkenntnisse von deren Organisation.

1.6 Tierwelt-Abo

Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat die Tierwelt abonniert.



2. Unterbringung

Allgemeines: Tierfreundliche Handhabung, sicheres und stressarmes Fassen (Einfangen) und Tragen der Tiere.

2.1 Stallgrösse

Benötigte Gesamtfläche (Boden und erhöhte Ebene) für ausgewachsene Tiere der verschiedenen Rassen (nach Standard Rassekaninchen Schweiz), ab Lebenswoche 15:

Zwergrassen:	3400 cm ² / Höhe 40 cm
Kleine Rassen:	4800 cm ² / Höhe 50 cm
Mittlere Rassen:	7200 cm ² / Höhe 60 cm
Grosse Rassen:	9300 cm ² / Höhe 60 cm

Laut TSchV dürfen auf diesen Flächen ein oder zwei verträgliche, nicht züchtende Tiere gehalten werden.

Die Nestflächen sind in diesen Stallgrössen nicht enthalten.

Die Nestfläche muss für Zwergrassen mindestens 800 cm², für kleine und mittlere Rassen mindestens 1000 cm², für grosse Rassen mindestens 1200 cm² betragen.

Die Unterkunft in der zertifizierten Kleintierhaltung bietet mehr als das, was das Gesetz vorschreibt: Zum einen ist der Balkon gegeben (siehe 2.6), zum andern wird dem Tier zusätzlich Platz und Bewegungsraum geboten; es bieten sich zwei Varianten, entweder:

Variante A: Einzelstall plus Ergänzung mit Freilaufgehege (Nestfläche muss addiert werden) oder Variante B: doppelte Stallgrösse, z.B. Doppelstall (Nestfläche ist integriert)

Auch beide Varianten nebeneinander sind möglich.

Zur Variante A:

Erwachsene Tiere im Einzelstall bekommen regelmässig zusätzliche Bewegungsmöglichkeiten:

- Mindestens dreimal pro Woche für eine halbe Stunde Aufenthalt im Freilaufgehege oder mindestens vier Stunden pro Woche und davon mindestens eine Stunde ohne Unterbruch Aufenthalt im Freilaufgehege
- Gehegegrösse: mindestens 2 Quadratmeter
- Über den Aufenthalt im Freilaufgehege wird ein Journal geführt (spätestens ab Anmeldedatum für die Zertifizierung).
- Freilaufgehege im Freien: Mit Rückzugsmöglichkeiten (Häuschen, Röhre, Unterstand, etc.), Schutz vor Witterungseinflüssen, Beutegreifern, etc.
- Freilaufgehege in Innenräumen: Mit geeignetem Boden und vorschriftsgemässer Beleuchtung, ebenfalls mit Rückzugsmöglichkeiten

Variante B (doppelte Stallgrösse):

a) Permanent im Doppelstall (horizontal, vertikal oder diagonal)

b) Alternativer Stall mit erweiterter Stallstruktur (Wurfabteile, Nischen, diverse Balkone, etc. eingebaut, ein Stall für eine, zwei oder drei Familien etc.

c) Vergrößerter Einzelstall (z.B. „Hermelin im Belgierstall“).

Bei entsprechender Höhe können 2 Balkone eingebaut werden.

(Die Höhe nach TSchV muss auf mindestens 35% der Gesamtfläche zur Verfügung stehen.)

2.2 Stallgrösse für Jungtiere / für die Aufzucht bis zur Geschlechtsreife

Unter Berücksichtigung der unter 2.1 genannten Stallgrössen für erwachsene Tiere gilt in der Aufzucht zusätzlich Folgendes, hier dargestellt in 3 Phasen:

Variante A:

Phase 1: Ab 20. Tag der Tragzeit bis 35. Lebenstag der Jungen:

Gehege oder Stall muss zusätzlich Platz bieten für Nestkammer oder Nestplatz.



Beim Doppelstall ist das Nest in der Grundfläche integriert, beim Einzelstall muss eine zusätzliche Nestfläche (je nach Rasse 800 bis 1200 cm²) geboten werden.

Phase 2: Ab 36. Lebenstag bis zum 56. Lebenstag:
Doppelte Stallgrösse für Muttertier mit Wurf (siehe 2.1).

Phase 3: Nach dem 56. Lebenstag bis Ende 14. Lebenswoche:

Je nach Rasse dürfen 3 bis 5 abgesetzte Jungtiere im Zibbenstall gehalten werden, für jedes weitere Jungtier braucht es mindestens 1000 cm² (Jungtier bis 1.5 kg Körpergewicht), respektive 1500 cm² (ab 1.5 kg),

Zwergrassen (bis 2.3 kg): Max. 3 Jungtiere im Zibbenstall (3400 cm²)

Kleine Rassen (bis 3.5 kg): Max. 3 Jungtiere im Zibbenstall (4800 cm²)

Mittlere Rassen (bis 5.5 kg): Max. 4 Jungtiere im Zibbenstall (7200 cm²)

Grosse Rassen (ab 5.5 kg): Max. 5 Jungtiere im Zibbenstall (9300 cm²)

Auslauf für verträgliche Tiere im Freilaufgehege (Mindestens dreimal pro Woche für eine halbe Stunde oder mindestens vier Stunden pro Woche und davon mindestens eine Stunde ohne Unterbruch Aufenthalt im mindestens 2 m² grossen Gehege).

Falls die Jungtiere noch bei der Mutter sind, gilt für die Mutter die normale Stallgrösse (3400cm² bis 9300 cm², je nach Rasse), plus 1000 bis 1500 cm² pro Jungtier (unter 1.5 kg 1000 cm², über 1.5 kg 1500 cm²), ebenfalls mit Auslauf.

Variante B:

Phase 1: Ab 20. Tag der Tragzeit bis 35. Lebenstag der Jungen:
Doppelstall oder alternativer Stall mit doppelter Mindestfläche.

Phase 2: Ab 36. Lebenstag bis zum 56. Lebenstag:
Doppelstall oder alternativer Stall mit doppelter Mindestfläche.

Phase 3: Nach dem 56. Lebenstag bis Ende 19. Lebenswoche:
Jungtiere im Zibbenstall, mindestens jedoch 2000 cm² pro Jungtier bis 1.5 kg Körpergewicht, respektive 3000 cm² ab 1.5 kg.

2.3 Nestkammer

Doppelstall (ein Stall abgedunkelt) oder Einzelstall mit Wurfbox.

Die Nestfläche muss für Zwergrassen mindestens 800 cm², für mittlere und kleine Rassen mindestens 1000 cm², für grosse Rassen mindestens 1200 cm² betragen.

2.4 Licht

Licht: Kaninchenställe müssen grundsätzlich natürliches Licht haben. Im Aktivbereich der Tiere muss die Lichtstärke tagsüber (10 bis 16 Uhr) mindestens 15 Lux betragen, d.h. Tierweltlesen ist problemlos möglich.

2.5 Luft

Luft: genügend Frischluft und Luftzirkulation in der Anlage. Kein schädlicher Durchzug und kein Wärmestau.

2.6 Erhöhte Ebene

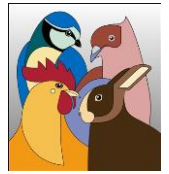
Erhöhte Sitz-, respektive Liegefläche, genannt „Balkon“ muss vorhanden sein. Sie ist mindestens 20 cm erhöht, ein ausgestrecktes Liegen darauf ist gewährleistet.

Richtmasse der erhöhten Ebene:

Zwerg- und Kleinrassen bis 3.5 kg 50 x 20 cm

Mittlere Rassen bis 5.5 kg 60 x 25 cm

Grosse Rassen ab 5.5 kg 70 x 30 cm



2.7 Rückzugsmöglichkeiten

Balkon mit teilweiser Abdeckung, hohler Baumstamm, Tunnel aus Holzstücken angefertigt und Ähnliches, sowie Wurfbox oder abgedeckte Türe. Wenn die Rückzugsmöglichkeit beim Doppelstall an der Front gewährleistet wird, muss die Hälfte der Boxenhöhe auf der ganzen Boxenbreite abgedeckt sein, oder mindestens ein Drittel einer Boxenbreite auf der ganzen Boxenhöhe. Bei Einzelboxen (nur bei guten Lichtverhältnissen möglich!) soll mindestens die Hälfte der Boxenhöhe auf mindestens einem Drittel der Boxenbreite abgedeckt sein. Bei mehr als fünf abgesetzten Jungtieren muss der Bereich für den Rückzug der Tiere von mindestens zwei Seiten zugänglich sein.

2.8 Einstreu

Einwandfreies Stroh oder andere geeignete Einstreu steht den Tieren permanent zur Verfügung.

2.9 Schutz

Der Stall und das Gehege bieten dem Tier Schutz: Wetterschutz, Schutz gegen andere Tiere (Mäuse, Ratten, Hunde, Katzen, Fuchs, Greifvögel, etc.), aber auch Schutz vor Artgenossen. Ein entsprechendes Netz schützt gegebenenfalls gegen Mücken, z.B. bei Myxomatosegefahr.

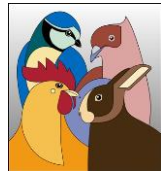
2.10 Transportbehälter

Genügend Luft durch entsprechende Öffnungen (Löcher, Schlitz, Gitterabdeckung). Die Öffnung entspricht einem Drittel der Bodenfläche.

Die Transportkiste hat die so genannten Abstandsleisten an den Aussenwänden.

Richtmasse der Transportbehälter (Länge x Breite x Höhe):

Zwerg- und Kleinrassen bis 3.5 kg	35 x 20 x 30 cm
Mittlere Rassen bis 5.5 kg	44 x 25 x 35 cm
Grosse Rassen ab 5.5 kg	50 x 30 x 40 cm



3. Gesundheit und Hygiene

3.1 Gesundheit

Die Tiere zeigen ein normales Verhalten, sie machen einen gesunden und vitalen Eindruck. Kranke Tiere müssen behandelt werden.

3.2 Pflege

Die Tiere sind gepflegt, die Krallen werden regelmässig geschnitten, keine Entzündungen (Ohrmarke), keine Verfilzungen. Die Tiere haben weder unbehandelte Milbenschäden noch offene Laufsohle.

3.3 Sauberkeit Gehege

Es wird wöchentlich ausgemistet (reinigen ist besser als desinfizieren) und frisch eingestreut.

3.4 Futtergefässe

Futtergeschirr und Tränkegefässe sind sauber.

4. Fütterung

4.1 Raufutter

Die Grundnahrung entspricht den Bedürfnissen der Kaninchen: Heu, Wasser, Krafftutter. Grobstrukturiertes Futter wie Heu und Stroh stehen stets zum Knabbern zur Verfügung. Das Futter ist in einwandfreier Qualität.

4.2 Frischfutter

Die Grundnahrung wird ergänzt durch frische Leckerbissen aus der Natur:

Die Wiese bietet ein willkommenes Futtergemisch von Gräsern, Klee, Löwenzahn, Wegerich, Ampfern, etc.

Aus dem Garten Gewürz- und Heilkräuter (Oregano, Estragon, Basilikum, Wermuth, Minzen, etc.), sowie Salat und Gemüse (Chicorée, Federkohl, Rübli, Randen und vieles mehr).

Nicht zu vergessen sind die Äpfel.

Zweige und Äste von Bäumen und Sträuchern aus dem Wald (Eiche, Hasel, Weide, Tanne, Föhre, Himbeer, Brombeer, etc.) sind nicht allein Leckerbissen, sie werden auch gerne als Beschäftigungsmaterial genutzt.

4.3 Wasser

Sauberes Wasser steht zur freien Verfügung.

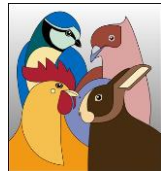
4.4 Nageobjekte

Nageobjekte stehen stets zur Verfügung: zum Beispiel frische Äste von Bäumen und Sträuchern aus dem Obstgarten und dem Wald, Maiskolben und Maisstängel, Sonnenblumen- und Topinamburstängel, Holzleisten aus Weichholz, etc.

Ungiftige Hölzer und unbehandelte Materialien verwenden!

4.5 Krafftutter

Das Krafftutter wird nach Alter, Leistung und Gewicht dosiert (Faustregel: ca. 20 bis 40 Gramm pro Kilogramm Lebendgewicht).



5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen

5.1 Fachwissen

Der/Die Kaninchenzüchter/in oder Halter/in hat gute Kenntnisse über die Kaninchen. Er/Sie weiss Bescheid über Fütterung, Haltung und Zucht.

5.2 Weiterbildung:

Besuche von Kursen (Rassenlehrcurse, Referate und Veranstaltungen zur Haltung, Fütterung und allgemein zum Thema Kaninchen), Teilnahme an Aktivitäten des Vereins, Klubs oder Verbands und Studium von Fachliteratur. Die Weiterbildung, mindestens ein halber Tag pro Jahr, wird im Sozialzeitausweis ausgewiesen.

5.3 Standard

Rassenspezifisches, sowie Allgemeines zu den Rassen und zur Bewertung ist im Standard beschrieben. Gute Kenntnisse der eigenen Rasse(n), plus Wissen über den allgemeinen Teil und die Fehler (Standard 03).

5.4 Zuchtbuch

Zuchtbuchführung (Kontrolle und Abstammung): Angaben und Notizen zu den Zuchttieren und zum Werdegang der Jungtiere (schriftlich oder im Computer).

5.5 Fleischverwertung

Kenntnis über unterschiedliche Produkte und Gerichte (siehe auch Buch Kaninchen- und Geflügelgerichte) des wertvollen, diätetischen Kaninchenfleisches.

Einhalten der Absetzfristen bezüglich Zusatzstoffen im Futter (z.B. Kokzidiostatika, siehe Aufschrift Futtersack) oder bei der Verwendung von Medikamenten.

Adresse des zuständigen Tierarztes muss griffbereit sein.

5.6 Fell- und Wollverwertung

Bereitschaft zur Unterstützung bei der Fell- und Wollverwertung.

Auskünfte sind bei der Vereinigung Schweizerischer Fellnähegruppen oder bei Rassekaninchen Schweiz erhältlich: www.fellnaehen.ch, www.kleintiere-schweiz.ch

6. Allgemeiner Eindruck

6.1 Gesamteindruck

Die Tiere zeigen ein gesundes, normales Verhalten, der allgemeine Eindruck lässt Vitalität, Neugier und ein kaninchenpezifisches Verhalten erkennen.

Tiergerechte Haltung.

Gesundheit und Ausstellungsverfassung, das heisst, Lebhaftigkeit, Präsentation und Verhalten der Tiere in ihrem Umfeld, dazu gehört auch das friedliche, wohlige Ruhen.

Da bin ich gerne: Die Anlage wirkt freundlich und ist einladend - für Tier und Mensch.

Ein Ganzes: Dort wo es dem Menschen gut geht, geht es dem Tier besser.

6.2 Betreuung bei Abwesenheit

Die Betreuung bei Abwesenheit ist geregelt.

Adressliste der Veterinärämter der Schweiz

<http://www.blv.admin.ch/org/04812/04813/05241/index.html?lang=de>

16.3.2014